



An den Grossen Rat

26.5021.02

WSU/P265021

Basel, 15. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 14. April 2026

Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger betreffend «direkte Verrechnung der Kostenbeteiligung durch das Amt für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Das Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt (ASB) ist zuständig für die Abwicklung der Ergänzungsleistungen (EL) und vergütet zusätzlich zur monatlichen EL auch Krankheits- und Behinderungskosten.

Die finanzielle Belastung durch Gesundheitskosten (Prämien, Kostenbeteiligungen, Zahnbehandlungen etc.) ist allgemein seit Jahren hoch. Ebenso gross ist das Verschuldungsrisiko aufgrund nicht bezahlter Gesundheitskosten. Besonders betroffen sind Menschen mit tiefen Einkommen sowie Bezüger:innen von Ergänzungsleistungen und von Sozialhilfe.

Das Merkblatt über die Vergütung von Krankheitskosten des Amtes für Sozialbeiträge regelt die Vorgehensweise. Das ASB geht davon aus, dass alle Bezüger:innen von Ergänzungsleistungen ihre finanzielle Angelegenheiten selbständig regeln können und in der Lage sind die dafür vorgesehene ausbezahlte Pauschale zweckmässig zu verwenden.

Jahresfranchise und Selbstbehalte können bis zum Betrag von CHF 1'000 vergütet werden. Das ASB überweist jeweils anfangs Jahr eine Pauschale von CHF 1'000 als Vorschuss an die EL-Bezüger:innen, nachdem der Steuerausweis der Krankenkasse über die selbstbezahlten Krankheitskosten eingereicht wurde.

In der Praxis von sozialen Organisationen zeigt sich, dass durch dieses Vorgehen ein grosses Verschuldungsrisiko bei Menschen besteht, die ihre finanziellen Angelegenheiten selber regeln und gleichzeitig von Mehrfachproblematiken betroffen sind. Durch eine andere Verwendung des Vorschusses entstehen in der Folge Schulden für die Betroffenen und Mehrkosten für Kanton und Krankenkassen.

Die Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt wickelt bei gewissen persönlichen Konstellationen die Vergütung von Krankheitskosten sowie die Krankenkassenprämien direkt mit den Krankenkassen ab. So kann sichergestellt werden, dass die bestehenden Kostenbeteiligungen und die Prämien bezahlt sind und keine Schulden entstehen.

Eine direkte Verrechnung des Amtes für Sozialbeiträge mit den Krankenkassen wäre bei einzelnen Personen wünschenswert und hätte eine unmittelbare und sinnvolle Schuldenprävention zur Folge. Ebenso würde es die Prozesse verschlanken und bei den Krankenkassen würden nicht unnötigerweise Ausstände entstehen, die oft nicht mehr eingetrieben werden können.

Da nicht alle EL-Bezüger:innen auf eine direkte Verrechnung angewiesen sind, würde es Sinn machen, dass diese Möglichkeit im Einzelfall auf Antrag der Bezüger:in beim ASB erfolgen kann.

Aufgrund obengenannter Problematik, bitte ich den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist dem Regierungsrat bekannt, dass ein Teil der Bezüger*innen von Ergänzungsleistungen den KVG-Vorschuss von CHF 1'000 aus unterschiedlichen Gründen nicht zweckgebunden verwendet und damit für diese Menschen eine hohes Verschuldungsrisiko besteht?
- Kann der Regierungsrat abschätzen, um wie viele Bezüger*innen es sich dabei handelt?
- Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das Amt für Sozialbeiträge in diesen Fällen die Krankheitskosten direkt mit den Versicherern abrechnen sollen können – so wie es bei der Sozialhilfe der Stadt Basel schon jetzt möglich ist?
- Ist der Regierungsrat bereit die Voraussetzungen zu schaffen, um in Zukunft auf Antrag von EL-Bezüger:innen eine direkte Verrechnung der Krankheitskosten durch das Amt für Sozialbeiträge zu ermöglichen?
- Welche anderen Lösungen von Seiten des Amtes für Sozialbeiträge sieht der Regierungsrat, um das Problem der Verschuldung von Bezüger*innen von Ergänzungsleistungen zu verhindern?

Oliver Bolliger»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Amt für Sozialbeiträge (ASB) ist im Kanton Basel-Stadt für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen (EL) zuständig. Neben den monatlichen Leistungen vergütet das ASB im Rahmen der EL auch ausgewiesene Krankheits- und Behinderungskosten.

Die EL sind als pauschalierte Geldleistungen ausgestaltet. Sie sind grundsätzlich nicht zweckgebunden und es erfolgt keine Kontrolle darüber, ob die Mittel für Lebensmittel, Kleidung, Mobilität, Freizeit, Kultur oder andere Ausgaben verwendet werden. Das System der EL beruht auf dem Prinzip der Eigenverantwortung, Selbstbestimmung sowie einem grundsätzlichen Vertrauen in die Leistungsbeziehenden. Eine Ausnahme bildet die Verbilligung der Krankenkassenprämien. Diese wird direkt an die Krankenversicherungen ausgerichtet.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Krankheits- und Behinderungskosten für Menschen mit niedrigem Einkommen eine grosse finanzielle Belastung darstellen können. Zwar übernimmt der Kanton diese Kosten für Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL) unter bestimmten Voraussetzungen. Dennoch kann es in einzelnen Fällen zu finanziellen Engpässen kommen. Deshalb erhalten EL-Beziehende im Kanton Basel-Stadt seit 2014 einen Vorschuss von 1'000 Franken. Dieser dient dazu, Kostenbeteiligungen in der obligatorischen Krankenversicherung – insbesondere Franchise und Selbstbehalt – zu decken. So wird sichergestellt, dass auch bei hohen Rechnungen keine finanziellen Engpässe entstehen. In den Folgejahren wird der Vorschuss jeweils wieder auf 1'000 Franken ergänzt, basierend auf den effektiv angefallenen und nachgewiesenen Kosten des Vorjahres.

Diese Regelung wurde eingeführt, um zu vermeiden, dass EL-Beziehende Krankheits- und Behinderungskosten zunächst selbst vorfinanzieren müssen, wie dies in den meisten Kantonen der Fall ist. Das Basler Vorschussmodell hat sich in der Praxis bewährt: Es ermöglicht den betroffenen Personen, kurzfristig anfallende Gesundheitskosten unmittelbar zu begleichen, ohne in Vorleistung gehen zu müssen. Gerade bei Personen mit sehr eingeschränkten finanziellen Mitteln reduziert dies das Risiko von Zahlungsrückständen und Verschuldung. Gleichzeitig ist das System administrativ äusserts effizient. Es wird von den EL-Beziehenden und ihren Beiständen sehr geschätzt und reduziert die Rückfragen beim ASB bezüglich der Bearbeitungsdauer.

Alternativ besteht bereits heute die Möglichkeit, auf die Vorauszahlung zu verzichten. EL-Beziehende können sich von der Vorauszahlung beim ASB ausnehmen lassen. In diesen Fällen reichen die EL-Beziehenden die Rechnungen ihrer Krankenversicherung für die Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) wie die anderen Rechnungen für Krankheits- und Behinderungskosten einzeln beim ASB ein und erhalten die entsprechenden Beträge nach deren Prüfung rückvergütet. Die Begleichung der Rechnungen erfolgt jedoch auch in diesem Modell durch die leistungsbeziehende Person selbst.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist dem Regierungsrat bekannt, dass ein Teil der Bezüger*innen von Ergänzungsleistungen den KVG-Vorschuss von CHF 1'000 aus unterschiedlichen Gründen nicht zweckgebunden verwendet und damit für diese Menschen eine hohes Verschuldungsrisiko besteht?*

Aus der Vollzugspraxis sind dem ASB nur Einzelpersonen bekannt, welche ihre Krankheits- und Behinderungskosten nicht mehr begleichen konnten, weil sie den Vorschuss für andere Zwecke verbraucht hatten. Das liegt daran, dass EL-Beziehende, die ihre finanziellen Angelegenheiten nicht eigenständig regeln können, grundsätzlich bereits durch geeignete Massnahmen wie Beistandschaften unterstützt werden.

2. *Kann der Regierungsrat abschätzen, um wie viele Bezüger*innen es sich dabei handelt?*

Eine systematische Überprüfung der Verwendung der ausgerichteten Pauschalen erfolgt nicht und eine Auswertung dazu ist von Seiten ASB auch nicht möglich.

3. *Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das Amt für Sozialbeiträge in diesen Fällen die Krankheitskosten direkt mit den Versicherern abrechnen sollen können – so wie es bei der Sozialhilfe der Stadt Basel schon jetzt möglich ist?*

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Schuldenprävention und die in der Anfrage geschilderten Herausforderungen bei einzelnen Personen. Eine direkte Abrechnung von Kostenbeteiligungen zwischen dem ASB und den Krankenversicherern ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht möglich. Im Unterschied zur Sozialhilfe kann das ASB nicht auf die individuellen Einzahlungsscheine bzw. Zahlungsreferenzen der Klientinnen und Klienten zugreifen. Die EL erstatten Krankheitskosten subsidiär, einzelfallbasiert und ausschliesslich im Rahmen gesetzlich festgelegter Höchstbeträge je Kostenart. Nicht anerkannte oder über die jeweiligen Höchstbeträge hinausgehende Kosten sind von der Vergütung ausgeschlossen und müssen von der Leistungsabrechnung abgezogen werden. Bei Fällen mit einem Einnahmenüberschuss ist dieser anzurechnen und wird ebenfalls von den vergütbaren Kosten in Abzug gebracht. Diese differenzierte, einzelfallbezogene Prüfung sowie die unterschiedlichen Höchstbeträge je Leistungsart stehen einer standardisierten Direktabrechnung mit Krankenversicherern entgegen und würden bei einer entsprechenden Umstellung einen erheblichen administrativen Mehraufwand verursachen. Im Gegensatz zur Sozialhilfe leisten die EL keine persönliche Hilfe, sondern nur materielle Hilfe. Das ASB verfügt weder über den gesetzlichen Auftrag noch über die finanziellen und personellen Ressourcen, um persönliche Hilfen oder individuelle Finanzdienstleistungen zu gewähren. Dafür stehen andere bewährte, geeignete und spezialisierte Angebote im Sozialen Basel zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat eine generelle Einführung einer direkten Abrechnung als nicht zielführend.

4. *Ist der Regierungsrat bereit die Voraussetzungen zu schaffen, um in Zukunft auf Antrag von EL-Bezüger:innen eine direkte Verrechnung der Krankheitskosten durch das Amt für Sozialbeiträge zu ermöglichen?*

Der Regierungsrat begrüsst pragmatische und systemkonforme Lösungen. Dazu gehört die bereits bestehende Möglichkeit, auf die Vorauszahlung zu verzichten und stattdessen eine Rückvergütung auf Basis eingereicherter Rechnungen vorzunehmen. Der Regierungsrat empfiehlt betroffenen Personen sowie unterstützenden Institutionen, diese Option gezielt zu nutzen. Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zu Frage 3.

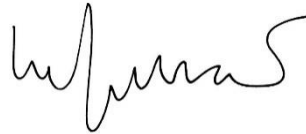
5. *Welche anderen Lösungen von Seiten des Amtes für Sozialbeiträge sieht der Regierungsrat, um das Problem der Verschuldung von Bezüger*innen von Ergänzungsleistungen zu verhindern?*

Das ASB hat diese parlamentarische Anfrage zum Anlass genommen, die bestehenden Informationen für EL-Bezügerinnen und -Bezüger zu verbessern. So wird nun auf der Website des ASB klarer darauf hingewiesen, dass EL-Beziehende und ihre Finanzbeistände auf die Vorschüsse der Kostenbeteiligungen verzichten können, wenn ihnen das bei der individuellen Budgetverwaltung dienlich ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber